

## **Bildungs- und Teilhabepaket -Erstinformation-**

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Das Gesetz wurde am 29.03.2011 verkündet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

### **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

### **Welche Leistungen gibt es?**

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Leistungen für

- eintägige Schul- und Kindertagesstättenausflüge und mehrtägige Klassen- und Kindertagesstättenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zur gemeinsamen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### **Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassen- und Kindertagesstättenfahrten übernommen werden.

### **Was gehört zum „Schulbedarf“?**

Schülerinnen und Schüler erhalten ab dem Schuljahr 2011/2012 für die Schulausstattung jeweils zum 1. August (bzw. 1. September für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII) 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schultasche, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

### **Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?**

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Soweit die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht vorliegen, ist auch eine Leistung für Bildung und Teilhabe nicht möglich.

### **Was bedeutet „Lernförderung“?**

Kinder brauchen manchmal nach sachverständiger Einschätzung durch die Schule Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel (Versetzung) zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

### Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein Eigenanteil von 1 Euro ist zu berücksichtigen.

### Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

### Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder werden die Leistungen von der jeweils zuständigen Stelle zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet oder es wird in Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, ein Gutschein ausgestellt.

### Wie und wo werden die Leistungen erbracht?

Für alle Leistungen der Bildung und Teilhabe ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich (Ausnahme: Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten den Schulbedarf ohne Antrag jeweils im August bzw. September und Februar eines Jahres). Mit einem Antrag können mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden. Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen und legen Sie **Kostennachweise** bei.

Der Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für die jeweilige Sozialleistung hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII neu beantragt werden. Gleiches gilt, wenn Ihr Wohngeldbescheid oder der Bescheid über den Kinderzuschlag abläuft.

Die Leistungen können im Landkreis Dingolfing-Landau bei folgenden Stellen beantragt werden:

- Bezieher von Sozialhilfe (Leistungen nach dem SGB XII), Wohngeld und Kinderzuschlag wenden sich an die Sozialverwaltung beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Tel. 08731 / 87 454
- Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Leistungen nach dem SGB II) wenden sich an das Jobcenter Dingolfing-Landau, Aitrachstr. 7, 84130 Dingolfing, Tel. 08731 / 37 47 83

**Antragsformulare können bei den jeweils zuständigen Stellen angefordert werden.**

### Werden Leistungen rückwirkend erbracht?

Der Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass Ihnen für entsprechende Leistungen Ausgaben entstanden sind. Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII müssen die Anträge bis zum **30. April 2011** beim Jobcenter Dingolfing-Landau bzw. Landratsamt Dingolfing-Landau – Sozialverwaltung-, für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag bis zum **31. Mai 2011** bei der Sozialverwaltung des Landratsamtes Dingolfing-Landau oder übergangsweise bei der Familienkasse Regensburg (Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse Regensburg, Galgenbergstr. 24, 93053 Regensburg) gestellt werden. Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise über die vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 entstandenen Aufwendungen bei.

**Es ist geplant, die o.g. Antragsfristen für rückwirkende Leistungen bis zum 30.6.2011 zu verlängern.**

**Die Umsetzung des Gesetzes erfordert umfangreiche Arbeiten. In der Anfangszeit kann es deshalb zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge kommen. Haben Sie dafür bitte etwas Geduld.**